

# **Satzung**

## **über die Festlegung der bereitzustellenden Stellplätze im Bereich der Gemarkung Wettstetten.**

### **§ 1**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die mit rechtsverbindlichen Bebauungsplänen überplanten Flächen sowie die Innenbereichsflächen (§ 34 BauGB) der Ortsteile Echenzell und Wettstetten der Gemeinde Wettstetten.

### **§ 2**

Abweichend von den Richtzahlen des Art. 55 BayBO gelten im Geltungsbereich dieser Satzung folgende Festsetzungen:

1. Für Gebäude mit einer Wohneinheit und einer Nettowohnfläche bis zu 130 m<sup>2</sup> sind zwei Stellplätze, bei einer Nettowohnfläche von mehr als 130 m<sup>2</sup> sind drei Stellplätze nachzuweisen und herzustellen.
2. In Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten, sind je Wohneinheit bis zu einer Nettowohnfläche 45 m<sup>2</sup> ein Stellplatz, von 75 m<sup>2</sup> 1,5 Stellplätze, bei einer Nettowohnfläche von mehr als 75 m<sup>2</sup> zwei Stellplätze und bei einer Nettowohnfläche von mehr als 130 m<sup>2</sup> drei Stellplätze nachzuweisen und herzustellen.

Ergeben sich bei der Berechnung des Stellplatzbedarfes keine ganzen Stellplätze (z.B. 3,5) so ist auf die nächste volle Stellplatzzahl (z.B. 4) aufzurunden.

### **§ 3**

1. Der Vorgartenbereich ist bei der Anlage von Stellplätzen parallel zum öffentlichen Grund, auf einer Tiefe von 0,5 m, gerechnet von der straßenseitigen Grundstücksgrenze, freizuhalten.
2. Gehwegabsenkungen sind der Gemeindeverwaltung anzuzeigen und dürfen nur von einem insoweit qualifizierten Unternehmen durchgeführt werden. Die durch die Absenkung entstehenden Quer- und Längsneigungen sind DIN-gerecht auszuführen und dürfen die maximal zulässigen Grenzwerte nicht überschreiten, so dass notwendigenfalls auch eine Absenkung des Gehwegniveaus an der Grundstücksgrenze zum Anliegergrundstück zu erfolgen hat.
3. Der Stauraum vor Garagen beträgt mindestens 3 m, bei Carports mindestens 1 m, und wird nicht auf die Zahl der Stellplätze angerechnet.
4. Die Stellplätze sind wasserdurchlässig zu pflastern oder mit Rasensteinen herzustellen.

4. Die Stellplätze sind wasserdurchlässig zu pflastern oder mit Rasensteinen herzustellen.
5. Der Bereich gemäß Ziffer 1 ist zu begrünen.

#### § 4

Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen nach Art. 63 BayBO nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden (unbillige Härte).

#### § 5

Die Satzung ist erstmals bei Bauvorhaben anzuwenden, die nach Inkrafttreten der Satzung genehmigt werden.

Werden in bestehenden Gebäuden mit einer Wohneinheit weitere Wohneinheiten geschaffen, wird für die Ermittlung der zusätzlichen Stellplätze, von einem Gebäude mit mehreren Wohneinheiten ausgegangen.

#### § 6

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 und 3 werden als Ordnungswidrigkeit nach Art. 79 BayBO mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet.

#### § 7

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit treten sämtliche bisherige Fassungen der Satzung zum 07.06.2016 außer Kraft

Wettstetten, 04.08.2021

  
Risch,  
Erster Bürgermeister

